

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktion der AfD

Elfte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes - Vermeidung kommunaler Verpackungssteuern

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 27. November 2024 festgestellt, dass kommunale Verpackungssteuern verfassungsgemäß sein können, sofern sie den Vorgaben des Grundgesetzes entsprechen. Diese Entscheidung ermöglicht es den Kommunen grundsätzlich, lokale Steuern auf Einwegverpackungen zu erheben.

Es steht zu befürchten, dass infolge einer Einführung von Verpackungssteuern in einzelnen Kommunen uneinheitliche Regelungen zwischen den Gemeinden entstehen, was zu Rechtsunsicherheit und Wettbewerbsverzerrungen innerhalb des Landes führen kann. Insbesondere für Gastronomiebetriebe, Einzelhändler und Lieferdienste würde ein Flickenteppich an kommunalen Sondersteuern den Verwaltungsaufwand erhöhen und unternehmerisches Handeln erschweren.

Kommunale Verpackungssteuern stellen keine nachhaltige Steuerung zur Mehrweg- und Abfallvermeidung der Verbraucher dar, sondern vielmehr eine bürokratische und finanzielle Belastung regionaler Verkäufer.

B. Lösung

Mit der Ergänzung eines neuen Absatzes 3 in § 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) wird die Erhebung kommunaler Verpackungssteuern untersagt. Damit wird sichergestellt, dass in Thüringen Städte und Gemeinden keine Sonderabgaben auf Einwegverpackungen und -geschirr erheben dürfen, die über das bestehende Abgabenrecht hinausgehen. Die Regelung schafft landesweite Einheitlichkeit und vermeidet zusätzliche Belastungen für Betriebe und Verbraucher.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

**Elftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes
- Vermeidung kommunaler Verpackungssteuern**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem § 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 301), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Erhebung örtlicher Verbrauchsteuern auf Einwegverpackungen und Einweggeschirr, die insbesondere im Zusammenhang mit dem Verzehr von Speisen und Getränken zum Sofortverzehr stehen, ist unzulässig. Eine entsprechende Steuer darf von Gemeinden und Landkreisen nicht erhoben werden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Zu Artikel 1

Mit dem neuen Absatz 3 in § 5 ThürKAG wird klargestellt, dass Kommunen in Thüringen keine Verpackungssteuer auf Einwegverpackungen erheben dürfen, insbesondere nicht auf solche Verpackungen, die beim Verkauf von Speisen und Getränken zum Sofortverzehr verwendet werden (zum Beispiel To-go-Becher, Einwegboxen, Besteck).

Die Regelung zielt auf den Schutz vor wirtschaftlicher Belastung kleiner und mittlerer Betriebe sowie auf die Vereinheitlichung der kommunalen Steuerpraxis im Land. Sie schließt nicht aus, dass Kommunen weiterhin Maßnahmen zur Abfallvermeidung und Umweltbildung ergreifen können. Diese sollten jedoch nicht über fiskalische Steuerungsinstrumente wie die Verpackungssteuer erfolgen.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes.

Für die Fraktion:

Muhsal